



Foto: fotolia.de/Symbolbild

# Gewalt am Hund

In der Rubrik «TIR – Der Hund im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um den Hund. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie also Fragen zu einem Thema haben, dann schreiben Sie uns an Schweizer Hunde Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder [leserforum@hundemagazin.ch](mailto:leserforum@hundemagazin.ch).

## Frau S. aus Weinfelden schrieb uns:

Gestern war ich, wie jeden Tag, mit unseren beiden Familienhunden unterwegs. Ich begegnete einer jungen Frau, die laut fluchend hinter ihrem Hund herlief. Das Tier war sichtlich verstört und hatte Angst vor seiner Besitzerin. Allem Anschein nach wollte die Frau den Hund an die Leine nehmen. Da sich dieser jedoch vor ihr fürchtete, kam die Halterin nie nahe genug an den Hund heran, um die Leine festzumachen. Der Hund tat mir sehr leid. Ich versuchte mit der Frau zu sprechen und sie darauf hinzuweisen, dass sie den Hund freundlich rufend zu sich locken muss. Doch die Frau entgegnete nur: «Das geht Sie gar nichts an, hoffentlich rennt der Scheissköter auf die Strasse und wird überfahren.» Eine Kommunikation auf vernünftiger Ebene war nicht möglich. Die Person war sehr wütend und ich wusste nicht, was ich sonst noch hätte machen können. Nach dem Verhalten des Hundes zu urteilen, ist das, was ich gesehen habe, der übliche Umgang mit dem Vierbeiner. Gerne möchte ich diesem armen Hund helfen. Was kann ich tun?

## **Liebe Frau S.,**

Grundsätzlich haben Sie spontan richtig reagiert, indem Sie als Erstes mit der Hundehalterin das Gespräch gesucht und sie auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht haben. Oft erreicht man damit bereits, dass die Person von ihrem Tun abgebracht werden kann. Allerdings haben nicht alle Menschen das gleiche Empfinden, wenn es um das Wohlergehen von Tieren geht.

Den Massstab, was erlaubt ist und welche Handlungen verboten sind, setzt deshalb das Tierschutzrecht. Der Umgang mit Tieren sowie Vorschriften über ihre Haltung, Nutzung und Eingriffe an ihnen sind im Tierschutzgesetz (TSchG) und der dazugehörigen Tierschutzverordnung (TSchV) geregelt.

## **Leiden und Ängste im Sinne des Tierschutzrechts**

Das Tierschutzrecht verbietet es insbesondere, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, es in Angst zu versetzen oder in anderer Weise seine Würde zu missachten. Obwohl im vorliegenden Fall keine offensichtliche Gewalt gegenüber dem Hund angewendet wird, kann das Verhalten der Tierhalterin dennoch tierschutzrechtlich relevant sein. «Leiden» im Sinne des Gesetzes erfährt ein Tier nämlich unter anderem dann, wenn es über längere Zeit negativen Stress empfindet, Aufregungs-, Erschöpfungs- oder Schreckzustände erlebt oder an innerer Unruhe oder an Unwohlsein leidet. Ein aggressiver Umgang sowie massive verbale Attacken können ein Tier durchaus erschrecken und in Stress versetzen.

Unter «Ängsten» versteht das Gesetz eine unangenehme emotionale Reaktion auf ein stark negatives Ereignis beziehungsweise auf eine vermeintliche oder tatsächliche Bedrohung. Angst vermindert das mentale und physische Wohlergehen eines Tieres erheblich. Hervorgerufen wird sie vor allem in Situationen, in denen mit Zwang auf ein Tier eingewirkt wird. Auf Angst hindeutende Anzeichen sind etwa weit aufgerissene Augen, erweiterte Pupillen oder Zittern sowie eine geduckte Körperhaltung mit nach hinten gelegten Ohren und eingeklemmtem Schwanz. Wie beim Menschen können anhaltende Angstzustände auch bei Tieren zu körperlichen Schäden führen, so etwa zu Magengeschwüren, Neurosen, Hysterien, Psychopathien oder auch zum Tod.

### Tiere können sich nicht selber helfen

Das Verhalten der Hundehalterin deutet darauf hin, dass ein solcher Umgang mit diesem Hund leider üblich ist. Es ist somit angezeigt, etwas dagegen zu unternehmen. Tiere können sich nicht selber wehren, deshalb sind sie auf couragierte Menschen angewiesen, die Missstände zur Anzeige bringen. Gewalt gegen Tiere ist keine Privatangelegenheit und darf von der Bevölkerung auf keinen Fall einfach hingenommen werden. Am besten versuchen Sie noch einmal, mit der Halterin ins Gespräch zu kommen. Sie könnten ihr etwa empfehlen, einen Verhaltensspezialisten aufzusuchen, der ihr hilft, das Verhältnis zwischen ihr und ihrem Hund zu verbessern und gegenseitiges Vertrauen aufzubauen.

### Meldung an den Veterinärdienst

Ist die Hundehalterin nicht gesprächsbereit oder bringt das Gespräch keinen Erfolg, sollten Sie sich an den Veterinärdienst des Kantons wenden, in dem der Hund gehalten wird. Der Veterinärdienst ist zuständig für die Umsetzung des Tierschutzrechts und kann mit Verwaltungsmassnahmen eingreifen, wenn Tiere gesetzeswidrig gehalten oder behandelt werden. Sind weder Tier noch Halterin bekannt, sollten Sie sich Merkmale wie Grösse, Statur, Haarwuchs, Kleidung etc. gut einprägen und nach Möglichkeit fotografisch oder filmisch dokumentieren. Falls Zeugen vor Ort sind, wäre es ratsam, diese um ihre Namen und Adressen zu bitten, damit deren Aussagen später aufgenommen werden können. Die Meldung an den Veterinärdienst sollte schriftlich erfolgen, wobei dies auch per E-Mail möglich ist. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Name, Adresse oder Personenbeschreibung der fehlbaren Tierhalterin

- Grund der Meldung (Hund leidet offensichtlich an Angst und Stress etc., problematischer Umgang mit dem Hund ist tierschutzrelevant)
- Zeitpunkt und Ort des gemeldeten Vorfalls
- Aussagen von weiteren Zeugen beifügen
- Beweismittel wie Fotos und Filmaufnahmen beilegen.

Die Meldung sollte möglichst bald nach dem Vorfall erfolgen. Je mehr Zeit verstreicht, desto länger dauert das Tierleid an. Bei begründetem Verdacht auf einen Tierschutzverstoss ist der Veterinärdienst verpflichtet, eingehende Meldungen ernst zu nehmen und der Sache nachzugehen. In Ihrem Fall könnten sich allerdings gewisse Beweisschwierigkeiten ergeben. Weil der Veterinärdienst nur bei eigener Wahrnehmung eines Missstandes eingreifen darf und nicht allein aufgrund von Beobachtungen einer Privatperson, wäre es leider durchaus möglich, dass ihm in dieser Angelegenheit die Grundlage für eine Intervention fehlt – insbesondere auch, weil psychische Misshandlungen beim Tier oft keine äusserlichen Spuren hinterlassen. Stellt der Veterinärdienst hingegen einen Missstand fest, kann er geeignete Massnahmen anordnen und den Hund allenfalls sogar beschlagnahmen.

### Bei offensichtlichem Verstoff:

#### Strafanzeige bei der Polizei

Falls Sie einmal beobachten sollten, wie die Hundehalterin ihr Tier mit Schlägen traktiert oder anderweitig offensichtlich misshandelt, alarmieren Sie am besten sofort die Polizei über die Notrufnummer 117. Diese muss in solchen Fällen ausrücken, um das Tier vor weiteren Angriffen zu bewahren, und einen polizeilichen Rapport erstellen. 🐾  
*Alexandra Spring, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)*



### Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand [www.qualipet.ch](http://www.qualipet.ch)

Qualipet-Best.-Nr. F21113851

## Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

## Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

### STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Postfach 2371, 8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

Spendenkonto (Post):  
87-700700-7